

Statuten des Rad- und Mountainbikeclubs-Appenzell (RMC-Appenzell)

gegründet 27. Januar 2001

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Rad- und Mountainbikeclub Appenzell (RMC Appenzell) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Appenzell.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung des Radsports als sinnvolles Freizeitvergnügen und als sportlicher Wettkampf.
- b) Die Organisation und Durchführung von Rennen, sowie von anderen Anlässen.
- c) Das Ansehen des Radsportes zu fördern vor allem durch die Beachtung der Interessen Anderer, wie der Grundeigentümer, der Wanderer, der Vegetation und von frei lebenden Tieren.
- d) Eine intensive Jugendarbeit durch die Schaffung und Betreuung einer besonderen Juniorenabteilung.

Art. 3

Mitgliedschaft ¹Die Vereinsmitgliedschaft ist für alle Personen ab dem 16. Altersjahr offen.

²Die Anmeldung für den Beitritt hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

³Die Aufnahme in den Verein erfolgt an der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

⁴Mit dem Beitritt zum Club verpflichtet sich das Mitglied zur uneingeschränkten Einhaltung der Statuten.

Der Beitrittswillige hat das Recht, ab der Anmeldung zum Vereinsbeitritt uneingeschränkt am Vereinsleben teilzunehmen. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst ab der Aufnahme durch die Hauptversammlung rechtsgültig.

⁵Die Aktivmitglieder müssen Mitglied von Swiss-Cycling sein (Doppelmitglieder).

⁶Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Radfahren im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Diesbezügliche Vorschläge können von sämtlichen Vereinsmitgliedern bis 5 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 4

Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, die seine Beschlüsse nicht einhalten oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Hauptversammlung

¹Die Hauptversammlung besteht aus allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Sie findet jedes Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit schriftlicher Einladung oder durch Bekanntgabe im "Appenzeller-Volksfreund" zu erfolgen. An der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell - Feststellung der Präsenz
2. Protokoll
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Mutationen
6. Wahlen
 - des Präsidenten
 - fünf weiteren Kommissionsmitgliedern
 - der Delegierten
 - zwei Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Jahresprogramm
9. Anträge des Vorstandes
10. Ehrungen
11. Statutenrevision
12. Mitteilungen und Allfälliges

²Jedes Mitglied (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme an der Hauptversammlung.

³Die Hauptversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können dem Vorstand innert nützlicher Frist vor dem Versand der Einladung zur Hauptversammlung eingereicht werden.

⁴Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt bei einer ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten - in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr.

Art. 7

Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- technischem Leiter
- JO-Leiter
- Beisitzer

²Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in allen Fällen gegen außen. Er vollzieht die ihm auf Grund der Statuten zustehenden, sowie den Interessen des Vereins dienenden Aufgaben.

³Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.

⁴Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen an die Hauptversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

⁵Der Vorstand hat jährlich eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.–.

Art. 8

Präsident

¹Der Präsident führt bei allen Verhandlungen den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht, bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid.

²Er führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 9

Aktuar

Der Aktuar ist Stellvertreter des Präsidenten. Er führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, erledigt die anfallende Korrespondenz und besorgt notwendige Einladungen.

Art. 10

Kassier

Der Kassier führt das Kassawesen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und der Lizenzgebühren. Er unterbreitet die Rechnungen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Technischer
Leiter

Der technische Leiter betreut den Verein und seine Mitglieder im technischen Bereich. Er stellt Anträge über gemeinsame Veranstaltungen, den Besuch von Kursen oder Anlässen und notwendige Anschaffungen.

Art. 12

JO-Leiter

Der JO-Leiter vertritt den Nachwuchs im Verein. Er organisiert die Jugendarbeit, leitet Ausbildungsveranstaltungen und motiviert die Jugendlichen unter 18 Jahren zur Ausübung des Radsportes sowohl als sinnvolle Freizeit-, aber auch als Wettkampfbetätigung.

Art. 13

Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt im Wesentlichen die anderen Vorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten. Verschiedene Vereinsanlässe können ihm zur Organisation anvertraut werden.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Kassiers. Sie erstatten schriftlich Bericht über ihre Feststellungen und stimmen über die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes ab.

Art. 15

Ausserordentliche Hauptversammlungen

¹Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand jederzeit unter Einhaltung der 14-tägigen Einladungsfrist einberufen werden.

²Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

³An ausserordentlichen Hauptversammlungen darf nur über jene Gegenstände verhandelt werden um derenwillen sie einberufen wurde.

Art. 16

Finanzielles

¹Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Leistungen von Sponsoren
- c) Beiträgen aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds
- d) Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- e) Die Aufnahme von Darlehen

Die für den Vereinsbeitritt angemeldeten Mitglieder haben einen pro Rata-Beitrag zu entrichten und zwar je Quartal ein Viertel des Jahresbeitrages

²Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Wanderpreise Die Gewinnerinnen und Gewinner der Clubrennen Bike und Rennvelo erhalten einen Wanderpreis. Unter folgenden Bedingungen wird der Wanderpreis definitiv vergeben:

- a) Gewinn insgesamt 5 Mal
- b) Gewinn 3 Mal in Serie

Art. 18

Andere Organisationen Der Verein kann anderen Organisationen beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Art. 19

Austritt aus dem Verein¹Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.
²Beim Vereinsaustritt müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein geregelt sein.

Art. 20

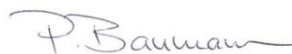
Statutenänderung und Auflösung des Vereins¹Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
²Nach dem Ablauf einer 5-jährigen Frist für eine Nachfolgeorganisation wird ein mögliches Vermögen dem J+S Amt für Jugendförderung überreicht.

Von der Hauptversammlung am 01.02.2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Appenzell, den 03.02.2014

Rad- und Mountainbikeclub Appenzell

Der Präsident:



Pirmin Baumann

Die Aktuarin:



Michaela Stock